

Drei Fragen zur Archäologie in Nordrhein-Westfalen anlässlich der Landtagswahl am 13. Mai 2012

Im Hinblick auf die Neuwahl des Landtags von Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen für die Archäologie in NRW hat die DGUF mit so genannten Wahlprüfsteinen die brennendsten Fragen zur Archäologie in Nordrhein-Westfalen an alle politischen Parteien mit einer Chance auf den Einzug in den Landtag gerichtet.

Die Fragen waren den Parteien am 4. April 2012 zugestellt worden, die Antworten wurden zum 30. April 2012 erbeten. Die SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE nutzten ihre Chance zu einer gründlichen Selbstdarstellung ihrer archäologierelevanten Wahlziele. Die FDP verwies auf ihre ausführlichen Antworten auf die DGUF-Wahlprüfsteine zur Landtagswahl NRW 2010, an denen sie festhalte. Dagegen hat die CDU Novellierungsbedarf beim Denkmalschutzgesetz zwar erkannt, sieht dafür aber – mit Ausnahme der Frage eines Schatzregals – im Wesentlichen noch weiteren Beratungsbedarf mit Experten.

Für eine Beschäftigung mit den weiteren Bedürfnissen der Archäologie in NRW verweisen wir auf unsere Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2010 in NRW (<http://www.dguf.de/index.php?id=156>).

Lesen Sie hier, wie sich die Parteien aktuell zu den brennendsten Problemen der Archäologie in NRW positionieren. Im Anschluss an die Antworten geben wir eine knappe Einordnung aus Sicht der DGUF.

1. Thema: Flächendeckende Aufgabe der archäologischen Denkmalpflege in NRW?

DGUF

Ein Kernbestandteil des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Maltakonvention) ist das Verursacherprinzip im Denkmalschutz (Artikel 6). Deutschland hat diese Konvention 2004 ratifiziert, durch Zustimmung dazu im Bundesrat hat sich auch NRW zur Umsetzung verpflichtet. Allerdings hat seitdem das Land als eines von wenigen Ländern in Deutschland das Verursacherprinzip noch nicht im Denkmalschutzgesetz verankert.

Die schwerwiegenden Konsequenzen dieses Versäumnisses wurden durch ein Urteil des OVG-NRW (Az.: 10 A 2611/09 vom 20. September 2011) deutlich, als das Gericht die 31 Jahre lang geübte Praxis der Beauftragung des Verursachers zur Tragung von Ausgrabungs- und Dokumentationskosten aufgrund von Nebenbestimmungen im Verfahren gestoppt hat (§ 36 Abs. 1 VwVfG-NW). Hintergrund dafür ist aus Sicht des OVG-NRW die Aufgabenbeschreibung der Denkmalfachbehörden im Denkmalschutzgesetz des Landes (insbes. §§ 22 Abs. 3 Nr. 4 und 19 Abs. 2 DSchG-NW). "*Für die nötige finanzielle Ausstattung der Fachbehörde habe das Land zu sorgen*", so das OVG im Urteil.

Die erforderlichen Mehrbelastungen für den Landeshaushalt werden auf 40 Mio. EUR geschätzt.

Da diese Summen bei den Fachbehörden nicht vorhanden sind, können aktuell nur noch etwa ein Viertel der bekannten Fundstellen ausgegraben und dokumentiert werden. Die zahlreichen unbekannteren, erst bei Baumaßnahmen entdeckten Fundstellen gehen sogar zu fast 100% verloren. Mit

anderen Worten: Der archäologische Denkmalschutz in NRW musste seit September 2011 flächendeckend aufgegeben werden!

Wir fragen daher:

Wie wollen Sie zukünftig dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen im Bodendenkmalschutz erfüllt werden können, werden Sie sich für die Einführung des Verursacherprinzips im Denkmalschutz einsetzen?

Die Parteien antworten:

CDU

"Die CDU-Landtagfraktion hatte bereits in der letzten Legislaturperiode eine Initiative zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes unternommen, die jedoch wegen der Wahlen nicht mehr durchgeführt werden konnte. Die CDU will eine Reform des Denkmalschutzes einschließlich der Einführung eines Schatzregals. Die genauen Einzelheiten und Ausführungen sollen in enger Abstimmung mit den Experten vorgenommen werden."

SPD

"Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 20. September 2011 steht der archäologische Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen vor großen Problemen. Die Rechtsprechung hat zur Folge, dass nicht mehr der Zerstörer einer Fundstelle, sondern der Denkmalschutz, also die öffentliche Hand, für die Kosten der vorhergehenden Ausgrabung aufkommen muss. Faktisch bedeutet das eine erhebliche Erschwerung des Denkmalschutzes.

Die NRWSPD ist der Auffassung, dass die negativen Auswirkungen auf die Anzahl der erforschten Fundstellen durch geeignete gesetzliche Regelungen begrenzt werden muss. Bislang galt in Nordrhein-Westfalen ein hoher Qualitätsstandard, der die Interessen der Denkmaleigentümer angemessen berücksichtigte.

Um unseren bundesweit anerkannte Standard zu halten, will die NRWSPD das Verursacherprinzip im Denkmalschutzgesetz verankert wissen. In 11 von 16 Bundesländern ist dies bereits umgesetzt. Die entsprechenden Regelungen haben sich bewährt und sind rechtsfest. Insofern wird sich die NRWSPD für eine Kostenfolgeregelung für Veranlasser einer Ausgrabung einsetzen und gesetzliche Initiativen der Landesregierung in diese Richtung mit Nachdruck unterstützen."

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

"Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind der grundsätzlichen Auffassung, dass der Staat zunächst dafür Sorge zu tragen hat, dass seine eigenen gesetzlichen Regelungen wirksam umgesetzt und zur Anwendung gebracht werden können.

Das uns aus dem Umwelt- und Naturschutz bekannte Verursacherprinzip ist hilfreich, um diese Lasten auch in der Zukunft zu mindern. Es ist dort aber zunächst ein Instrument der 'indirekten Verhaltenssteuerung', mit dem der Verursacher eines Eingriffes dazu gebracht werden soll, von der Umsetzung seines Vorhabens an der beabsichtigten Stelle Abstand zu nehmen. Das damit verbundene vorrangige Ziel der Prävention von Eingriffen in archäologische Fundstellen, kann sinnvollerweise über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt werden, die genauso wie das

Verursacherprinzip im Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes verpflichtend gefordert wird (vgl. auch unsere Antwort zur Frage 3).

In diesem Sinne erscheint es zwingend, die Verpflichtung aus Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens auch in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und somit die Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten in Zusammenhang mit großangelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben sowohl aus Mitteln der öffentlichen Hand als auch aus Mitteln der Privatwirtschaft aufzubringen. Hierfür sehen auch wir GRÜNE in NRW akuten Handlungsbedarf."

FDP

"Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Wahlprüfsteinen der DGUF zur Landtagswahl 2010."

[Anm. Red. DGUF: Siehe dazu Seite 1 des Schreibens der FDP vom 9. April 2010.

http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/dguf_und_gesellschaft/Wahlpruefsteine/DGUF-Dok_2010_Wahlpruefsteine-NRW_Antworten.pdf]

DIE LINKE

"DIE LINKE setzt sich auf allen Ebenen für den Schutz und die Pflege des kulturellen Erbes in seiner ganzen Vielfalt ein. Dazu gehört auch der Schutz des archäologischen Erbes. Wir halten es für dringend erforderlich, die archäologische Denkmalpflege zu stärken. Archäologierelevante europäische und internationale Konventionen wie die Maltakonvention zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 sollten deshalb konsequent in nationales Recht umgesetzt werden. Wir sprechen uns dafür aus, das Verursacherprinzip im Denkmalschutzgesetz von NRW zu verankern."

Piratenpartei Deutschland

Uns erreichte vor der Wahl keine Antwort dieser Partei.

Das sagt die DGUF dazu:

Bereits zur Landtagswahl 2010 hatten wir auf die fehlende Umsetzung des wichtigen Verursacherprinzips im Denkmalschutzgesetz hingewiesen. Unsere Fragen von damals erweisen sich im Nachhinein als berechtigt. Denn das Oberverwaltungsgericht für NRW hat die bisherige Praxis der Durchsetzung von Verursacherpflichten im Herbst 2011 "gekippt" und auf das dringende Erfordernis einer gesetzlichen Regelung hingewiesen (OVG NRW Urteil vom 20.9.2011; Az.: 10 A 1995/09). Dies hat aus Sicht der DGUF unmittelbar verheerende Konsequenzen für den Schutz des archäologischen Erbes und für Kolleginnen und Kollegen in NRW. Diese können ihrem Auftrag zum Schutz der Bodendenkmäler nur noch sehr beschränkt nachkommen. Zudem sind die privatwirtschaftlich tätigen Archäologen in ihrer Existenz bedroht, da das Land selbst die notwendigen Mittel zur Bergung und Dokumentation der tagtäglich von Zerstörung betroffenen Fundstellen nicht bereitstellt.

Auf unsere Frage "Wie wollen Sie zukünftig dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen im Bodendenkmalschutz erfüllt werden können, werden Sie sich für die Einführung des Verursacherprinzips im Denkmalschutz einsetzen?" antwortet die Partei DIE LINKE mit einem klaren "Ja" und verweist darüber hinaus auf die Umsetzung internationaler Konventionen in nationales Recht. Auch Bündnis 90/DIE GRÜNEN betonen die dringend notwendige Umsetzung der Konvention von Malta und die damit verbundene Einführung des Verursacherprinzips. Leider wird

dies wie häufig nur auf groß angelegte öffentliche oder private Erschließungsvorhaben bezogen, ein allgemeiner Bezug des Verursacherprinzips auf jegliche Bodeneingriffe in Bereichen von Denkmälern oder vermuteten Denkmälern wäre sicher sinnvoller. Dazu wird von den GRÜNEN der Zusammenhang mit den Umweltverträglichkeitsprüfungen und dem damit konkreter als bisher formulierten Ziel der Vermeidung von Eingriffen hervorgehoben. Die SPD macht klar, dass auch Sie in den Konsequenzen des Urteils des OVG NRW erhebliche Probleme für den archäologischen Denkmalschutz sieht. Um die negativen Auswirkungen abzumildern will sich die NRWSPD für die Einführung des Verursacherprinzips als bewährtem und rechtsfesten Instrument einsetzen. Die CDU verweist auf weiteren Beratungsbedarf, während ähnlich die FDP 2010 eine Antwort auf die konkrete Frage nach dem Verursacherprinzip offen ließ. Ihre damaligen Hinweise, dass Sparmaßnahmen nicht pauschal zu Lasten des Denkmalschutzes gehen sollen, wurden durch die aktuelle Entwicklung überholt.

Durch die aktuelle Rechtsprechung und die in der Einleitung zur Frage geschilderte finanziellen Notwendigkeiten zur Sicherung einer flächendeckenden Bodendenkmalpflege wären Mittelerhöhungen bei den staatlichen Stellen oder die sofortige Einführung eines Verursacherprinzips im Denkmalschutzgesetz die beiden einzigen Lösungen, weiteren Verlust einmaliger Hinterlassenschaften durch sachgerechte Ausgrabungen und Dokumentation abzumildern. Keine der Parteien spricht sich für eine finanzielle Stärkung der staatlichen Stellen aus, wobei noch abzuwarten ist, wie das Verursacherprinzip konkret umgesetzt werden soll, wenn es tatsächlich beschlossen wird. Aufgabe der DGUF wird es sein, auf die konkrete Umsetzung im Landtag zu drängen.

2. Thema: Raubgrabungen in Nordrhein-Westfalen

DGUF

Raubgrabungen und der Handel mit illegal erworbenen Kulturgütern zählen zu den größten Problemen im archäologischen Denkmalschutz. Ein wirksames Instrument zur Vorbeugung ist ein Schatzregal. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bewegliche Bodendenkmäler der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen Forschung und Präsentation nicht verloren gehen: Das Land erwirbt auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung (eines Regals) mit der Entdeckung beweglicher Bodendenkmäler, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, daran Eigentum.

Eine derartige Regelung schafft rechtliche Klarheit und umgeht eine zeit- und kostenaufwendige "Lösegeldzahlung" an Entdecker von Gegenständen durch Behörden und Museen. Dadurch wird die Attraktivität ungenehmigter Raubgrabungen stark gemindert. Ein Schatzregal ist daher aus denkmalschutzfachlicher Sicht in hohem Maße sinnvoll.

Nordrhein-Westfalen ist allerdings eines von nur noch zwei Bundesländern (neben Bayern), das kein Schatzregal im Bodendenkmalsschutz kennt. Damit sind gerade hierzulande Raubgrabungen Tür und Tor geöffnet. Vielmehr hilft das Land NRW sogar dabei, Raubgrabungen in benachbarten Ländern zu "legalisieren", indem von Raubgräbern die Fundorte entsprechend falsch angegeben werden können. Wenn solche Funde mit falschen Fundortangaben in den Umlauf geraten, kann sogar der wissenschaftliche Erkenntnisprozess massiv gestört werden.

Wir fragen daher:

Beabsichtigen Sie ein Schatzregal im Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen einzuführen?

Die Parteien antworten:

CDU

"Die CDU will eine Reform des Denkmalschutzes einschließlich der Einführung eines Schatzregals."

SPD

"Die NRWSPD ist der Auffassung, dass ein flächendeckendes Schatzregal in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland Raubgrabungen und Fundunterschlagungen deutlich erschweren kann. Bis auf Bayern und Nordrhein-Westfalen haben bereits alle Bundesländer ein Schatzregal eingeführt. Die NRWSPD hält es daher für dringend geboten, dass auch in Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Regelung eingeführt wird und wird sich dafür einsetzen."

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

"Bündnis 90/DIE GRÜNEN treten mit Entschiedenheit für Regelungen ein, die wirksam verhindern, dass archäologische Bodenfunde der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Forschung verloren gehen und die helfen, die Attraktivität von Raubgrabungen zu mindern. Hier besteht, auch vor dem Hintergrund entsprechender Regelungen in anderen Bundesländern, ebenfalls politischer Handlungsbedarf."

FDP

"Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Wahlprüfsteinen der DGUF zur Landtagswahl 2010."
[Anm. Red. DGUF: Siehe dazu Seite 8 des Schreibens der FDP vom 9. April 2010 mit Verweis auf die Antworten zur Bundestagswahl 2009, veröffentlicht in Arch. Inf. 32, 2009, besonders S. 40.
http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/dguf_und_gesellschaft/AI32_2009_WahlpruefsteineBundestagswahl_18-43.pdf]

DIE LINKE

"Wir halten das Schatzregal für ein wirksames Instrument zur Vorbeugung von Raubgrabungen und dem Handel mit illegal erworbenen Kulturgütern. Seine Wirkung kann es aber nur entfalten, wenn es in allen Bundesländern gleichermaßen angewendet wird. Wir setzen uns dafür ein, das Schatzregal in das Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen aufzunehmen."

Piratenpartei Deutschland

Uns erreichte vor der Wahl keine Antwort dieser Partei.

Das sagt die DGUF dazu:

Lösungsstrategien der Parteien zum besseren Schutz archäologischen Kulturguts wurde von der DGUF schon in den Wahlprüfsteinen zur NRW-Wahl 2010 angefragt (<http://www.dguf.de/index.php?id=156>). Wir konzentrieren dies zur diesjährigen Wahl auf die Frage nach der Einführung eines Schatzregals. Da mittlerweile nur noch NRW und Bayern ohne Schatzregal sind und dadurch helfen, Raubgrabungen in benachbarten Ländern zu "legalisieren", indem

Sondengänger und Raubgräber durch die Angabe eines falschen Fundortes einen außerhalb von NRW und Bayern nicht möglichen Eigentumsanspruch an den Funden erheben können, ist es nach Auffassung der DGUF dringend notwendig, auf Landes- wie Bundesebene einheitliche Regelungen zu finden, die die gezielte Suche und die damit verbundenen Zerstörung von archäologischen Fundstellen unterbinden helfen.

Auf unsere Frage "Beabsichtigen Sie ein Schatzregal im Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen einzuführen?" bekunden alle vier Parteien dringenden Handlungsbedarf aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern. SPD, CDU und DIE LINKE formulieren jedoch klar, dass Sie das aus anderen Ländern bekannte Schatzregal für ein geeignetes Instrument halten, auf das offenbar auch die GRÜNEN verweisen. Die FDP nennt dagegen kein konkretes Instrument.

3. Thema: Kulturverträglichkeitsprüfung für Denkmale

DGUF

Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Grundsatzurteil herausgestellt, dass Abbrucharbeiten an Denkmalen, im konkret verhandelten Fall an einem archäologischen Bodendenkmal, Projekte im Sinne der UVP-Richtlinie 85/337/EWG sind (EuGH Rs. C 50/09 vom 3. März 2011). Damit gibt es eine Verpflichtung zur Kulturverträglichkeitsprüfung für Denkmale.

Zugleich hat der EuGH herausgestellt und betont, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung eine Richtlinie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden muss, die notwendig ist, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen. Begünstigte müssen in die Lage versetzt werden, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen. In Deutschland gilt ähnlich das rechtsstaatliche Gebot der "Normenklarheit und -bestimmtheit", die Bürger müssen erkennen können, was von ihnen verlangt wird.

Dies besagt letztlich, dass auch im Denkmalschutzgesetz – entsprechend den Regelungen im Naturschutz – die Erfordernisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes geregelt und die Bezüge hergestellt werden müssen. Das Denkmalschutzgesetz NRW stellt die zwingend erforderlichen Bezüge allerdings nicht in konkreter Form her, es ist damit europarechtswidrig. Somit droht nun auch Deutschland eine baldige Klage und Verurteilung durch den EuGH.

Darüber hinaus zeigt das Urteil des EuGH vom 3. März 2011, dass auch im Denkmalschutz das Verbandsklagerecht gilt, dass über das Urteil des EuGH zum Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen von Umweltschutzverbänden erstritten wurde (EuGH Rs. C-115/09 vom 12. Mai 2011). Somit sind im Denkmalschutzgesetz auch Regelungen für die Verbändeeteiligung und - analog zum Umwelt- und Naturschutz - auch für die Unterstützung ihrer Arbeit zu treffen.

Wir fragen daher:

Beabsichtigen Sie im Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Regelungen für die Anwendung der Umwelt- bzw. Kulturverträglichkeitsprüfungen umzusetzen?

Die Parteien antworten:

CDU

Vgl. Antwort zu Frage 1.

SPD

"Die NRWSPD ist der Auffassung, dass ein deutlich verbesserter Denkmalschutz, insbesondere für Bodendenkmäler, gewährleistet ist, wenn ein Verursacherprinzip im Denkmalschutzgesetz geschaffen und ein Schatzregal für Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert ist. Im Zusammenwirken mit diesen Vorschriften wird die Anwendung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-Gesetz) einen deutlich besseren Schutz erbringen, da die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Kulturverträglichkeitsprüfung umfasst, denn die im UVP-Gesetz genannten Kulturgüter umfassen auch die Bau- und Bodendenkmäler.

Die NRWSPD wird sich dafür einsetzen, dass es zu wirksamen Regelungen kommt, die der archäologischen Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen helfen, ihre wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Erforschung und des Erhalts von Bodendenkmälern zu erfüllen."

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

"Bündnis 90/DIE GRÜNEN befürworten grundsätzlich die Verbesserung von Beteiligungsrechten und die Übernahme von mehr Verantwortung durch die Bürgerinnen und Bürger, dies gilt auch für den Denkmalschutz. Dabei macht es aus grüner Sicht Sinn, die entsprechenden Verbände im Bereich des Denkmalschutzes und der Archäologie in die Lage zu versetzen, als Anwälte dieser Belange auch bei Entscheidungsprozessen aufzutreten und so im Verfahren schon drohende Vollzugsdefizite zu mindern. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund der positiven Erfahrung des Natur- und Umweltschutzes mit dem Verbandsklagerecht sinnvoll und wird von uns befürwortet.

Solche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte im Umwelt- und Naturschutz sind an das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gebunden. Auch Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes enthält die Verpflichtung, Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf die mit der Umwelt- und Regionalplanung erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen zu regeln. Somit besteht auch hier durchaus Handlungsbedarf für eine entsprechende Änderung des NRW-Denkmalschutzgesetzes."

FDP

"Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Wahlprüfsteinen der DGUF zur Landtagswahl 2010."
[Anm. Red. DGUF: Siehe dazu Seite 7 bis 8 des Schreibens vom 9. April 2010 und die Antworten zur Bundestagswahl 2009, veröffentlicht in Arch. Inf. 32, 2009, besonders S. 20.
http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/dguf_und_gesellschaft/AI32_2009_WahlpruefsteineBundestagswahl_18-43.pdf]

DIE LINKE

"DIE LINKE setzt sich dafür ein, die erforderlichen Regelungen für die Anwendung der Umwelt- bzw. Kulturverträglichkeitsprüfung im Denkmalschutzgesetz von NRW zu schaffen. Das schließt auch Regelungen für die Verbändebeteiligung und für die Unterstützung ihrer Arbeit ein."

Piratenpartei Deutschland

Uns erreichte vor der Wahl keine Antwort dieser Partei.

Das sagt die DGUF dazu:

Neben der Einführung eines Verursacherprinzips und eines Schatzregals wäre die Implementierung von Vorschriften für die Umwelt- und Kulturverträglichkeitsprüfungen im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz wichtig, um den Schutz des archäologischen Erbes zu verbessern. Ansicht der DGUF ist, dass die EU-Richtlinien zu den Umweltprüfungen, gestützt durch ein Urteil des europäischen Gerichtshofs, die Verpflichtung zur Kulturverträglichkeitsprüfung für Denkmale enthält.

In direkten Zusammenhang mit den Umweltprüfungen sieht die DGUF auch die Notwendigkeit der Umsetzung des Verbandsklagerechts. Durch die potentielle Einklagbarkeit von Belangen des Denkmalschutzes kann verhindert werden, dass auf Kosten des Denkmalschutzes und zugunsten entgegenstehender wirtschaftlicher Interessen das Denkmalschutzgesetz verletzt werden kann. Die DGUF ist der Auffassung, dass ein Verbandsklagerecht den Willen des Gesetzgebers für einen wirksamen Vollzug des Gesetzes unterstützt.

Wir fragten daher konkret: "Beabsichtigen Sie im Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Regelungen für die Anwendung der Umwelt- bzw. Kulturverträglichkeitsprüfungen umzusetzen?" Sowohl Bündnis 90/DIE GRÜNEN als auch DIE LINKE sehen die Notwendigkeit entsprechender Änderungen im Denkmalschutzgesetz von NRW. Beide Parteien befürworten, die Beteiligung und Mitwirkung von Verbänden einschließlich von Klagerechten auch im Denkmalschutz zu stärken. Auch die FDP äußerte 2010, dass Sie sich für eine verstärkte bürgerschaftliche Teilhabe einsetzt, lässt dabei aber offen, ob dies auch Verbandsklagerechte beinhaltet; zum Fragenkomplex Kulturverträglichkeitsprüfung gab es 2010 keine konkreten Aussagen. Für die SPD wird eine konsequente Anwendung des UVP-Gesetzes mit den erklärten Zielen der Einführung von Verursacherprinzip und Schatzregal im Denkmalschutzgesetz gemeinsam zu einer Stärkung der archäologischen Denkmalpflege führen. Die CDU positioniert sich hierzu nicht und macht weiteren Beratungsbedarf mit Experten geltend.